

## Änderungen ab 01.01.2003 für VbF-Anlagen durch die neue Betriebssicherheitsverordnung

Für VbF-Anlagen (z.B. Läger für brennbare Flüssigkeiten) ergeben sich durch die neue Betriebssicherheitsverordnung formale Änderungen. Durch Außerkrafttreten der VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) zum 01.01.2003 gelten ab diesem Zeitpunkt für die überwachungsbedürftigen VbF-Anlagen die Anforderungen der neuen BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung).

Die zur Kategorisierung der brennbaren Flüssigkeiten bisherigen Gefahrklassen A I, A II, A III und B werden durch Bezeichnungen aus dem Gefahrstoffrecht („entzündlich“, „leichtentzündlich“, „hochentzündlich“) ersetzt. Nach den neuen Regelungen der BetrSichV werden VbF-Anlagen der ehemaligen Gefahrklasse A III nicht mehr als „überwachungsbedürftige Anlagen“ eingestuft. Weiterhin ergeben sich formale Erleichterungen für VbF-Anlagen: So wird es nur noch eine Erlaubnis-, aber keine Anzeigepflicht mehr geben. Außerdem sind die Mengenschwellen für die Erlaubnispflicht ausgenommen.

Die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF's) müssen im Zuge der Aufhebung der VbF aus formalen Gründen in ein Technisches Regelwerk für Betriebssicherheit überführt werden. Bis dies geschehen ist und entsprechende neue Technische Regeln veröffentlicht werden, gelten die TRbF's in ihrer heutigen Form weiter.

### 1. Vergleich VbF gegenüber BetrSichV-Bezeichnungen

Bezeichnung nach der VbF	Kriterien	Bezeichnung nach der BetrSichV
A I	Flüssigkeiten mit Flammpunkt (FP) < 21°C	hochentzündlich oder leichtentzündlich
A II	Flüssigkeiten mit einem FP von 21°C bis 55°C	entzündlich
A III	Flüssigkeiten mit einem FP über 55°C bis 100°C	- (keine, nach der neuen BetrSichV gelten ehemalige A III-Anlagen nicht mehr als überwachungsbedürftig)
B	Flüssigkeiten mit einem FP < 21°C, die sich bei 15°C in Wasser lösen oder deren brennbare flüssige Bestandteile sich bei 15°C in Wasser lösen	hochentzündlich oder leichtentzündlich

### 2. Einstufung nach Gefahrstoffrecht für flüssige Stoffe, die der BetrSichV zu Grunde gelegt wird

Bezeichnung	Gefahrensymbol	R-Satz	Kriterien
hochentzündlich	F+	R 12	flüssige Stoffe / Zubereitungen, mit FP < 0°C und einem Siedepunkt (SP) von ≤ 35°C
leichtentzündlich	F	R 11	„leichtentzündlich“: feste Stoffe / Zubereitungen mit FP < 21°C (aber nicht hochentzündlich)
		R 15	„reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase“; Stoffe / Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser / feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlichen Mengen entwickeln (Mindestmenge 1 l/kg/h).
		R 17	„selbstentzündlich an der Luft“; Stoffe / Zubereitungen, die sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können.
entzündlich	/	R 10	flüssige Stoffe / Zubereitungen mit FP von <b>mindestens 21°C und höchstens 55°C</b>

### 3. Gegenüberstellung: Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht für den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten nach der VbF und der BetrSichV

Bezeichnung	Anzeigepflicht VbF	Anzeigepflicht BetrSichV	Erlaubnispflicht VbF	Erlaubnispflicht BetrSichV
A I	450 bis 1.000 l	-	> 1.000 l	> 10.000 l
A II	3.000 bis 5.000 l	-	> 5.000 l	-
B	3.000 bis 5.000 l	-	-	> 10.000 l

- ✎ Anzeigepflicht entfällt ganz
- ✎ Für Lageranlagen / Füllstellen mit „entzündlichen“ Flüssigkeiten (ehemals A II) keine Erlaubnispflicht mehr
- ✎ Mengenschwellen für die Erlaubnispflicht von Lageranlagen werden von 1.000 bzw. 5.000 Liter auf nunmehr 10.000 Liter heraufgesetzt.

